



Ordnung der Oberpfälzer Schützenjugend im OSB e.V.

Gem. § 11 a der Satzung des Oberpfälzer Schützenbundes e.V. (OSB) gibt sich die Schützenjugend (Oberpfälzer Schützenjugend/OSJ) nachstehende Ordnung.
Sie wurde zuletzt bestätigt durch die Beschlüsse des Delegiertentages vom 24.10.2010 in Oberviechtach, des Gesamtvorstandes vom 17.10.2013 und 28.09.16 in Pfreimd und gilt für den OSB auf allen Ebenen.

Die Neufassung ist vom 29. Oberpfälzer Jugendtag am 26.09.10 in Willmering (Gau Cham), die Änderungen (§§ 5, 7) beim 32. Oberpfälzer Jugendtag am 29.09.2013 in Burglengenfeld (Gau Burglengenfeld) und die Änderungen (§ 7) beim 34. Oberpfälzer Jugendtag am 25.09.2016 in Roding (Gau Roding) beschlossen worden. Die Änderungen treten ab 01.01.2017 in Kraft.
Nicht geschlechtsspezifizierte Funktionen sind männlichen und weiblichen Personen in gleicher Weise zugänglich, auf die weibliche Sprachform wird in dieser Jugendordnung verzichtet.

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Oberpfälzer Schützenjugend gehören die mittelbaren Mitglieder des OSB bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;

- die Mitarbeit im Bayerischen Jugendring, die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen, Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im OSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des OSB.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des OSB zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Das Präsidium ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Gesamtvorstandschafft endgültig.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der OSJ sind:

1. der Landesjugendtag,
2. der Landesjugendausschuss
3. die Landesjugendleitung

Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, kann die Landesjugendleitung eine neue Versammlung binnen 30 Tagen einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 5 Landesjugendtag

Der ordentliche Landesjugendtag findet alle 2 Jahre, analog zum Landesschützentag des Oberpfälzer Schützenbundes, statt. Ab 2014 tritt diese Regelung in Kraft.

Der ordentliche Landesjugendtag wird vom Landesjugendleiter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Landesjugendtage kann der Landesjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Gaujugendleiter es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch die Landesjugendleitung (auch per E-Mail).

Der Landesjugendtag setzt sich aus den gewählten Delegierten der Gaue, den Gaujugendleitern und den Mitgliedern der Landesjugendleitung zusammen.

Die Gaujugendtage entsenden in den Landesjugendtag entsprechend der Anzahl der Schützenjugend im Gau

- bis zu 600 Mitglieder zwei Delegierten
- für jede weiteren angefangenen 300 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Die Delegierten müssen Mitglied gem. § 1 dieser Ordnung sein.

Stimmberechtigt ist jeder Delegierter, jeder Gaujugendleiter und jedes Mitglied der Landesjugendleitung mit einer Stimme.

Es können jedoch alle Stimmen anderer Delegierter auf einen Delegierten übertragen werden.

Die Stimmen der Landesjugendleitung sind nicht übertragbar.

Gaujugendleiter können ihre Stimme nur auf ihre/n Vertreter übertragen.

Anträge an den Landesjugendtag müssen mindestens eine Woche vor dem Landesjugendtag schriftlich dem Landesjugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Landesjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung scheiden als Dringlichkeitsantrag aus.

Antragsberechtigt sind die Organe des OSB, die Oberpfälzer Schützenjugend und die Jugendleitungen auf allen Ebenen.

Anträge der Schützenjugend sowie der Jugendleiter der Vereine müssen jedoch über die zuständige Gaujugendleitung eingereicht werden.

Der Landesjugendtag ist vor allem zuständig für die

- Entgegennahme der Jahresberichte der Landesjugendleitung;
- Entlastung der Landesjugendleitung;
- Beschlüsse über den Haushalt;
- Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung (Landesjugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied gem. § 1 dieser Ordnung sein);
- Wahl der Delegierten zum nächsten Deutschen Jugendtag;
- Annahme und Änderung der Jugendordnung;
- Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit im OSB und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend (Richtlinienkompetenz);
- Beschlüsse über Anträge.

Zur Beschlussfassung, die eine Änderung der Jugendordnung enthält, ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat, ist gewählt.

§ 6 Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung und den Gaujugendleitern mit den Gaujugendsprechern bzw. deren Vertreter.

Er entscheidet zwischen den Landesjugendtagen über Angelegenheiten der Schützenjugend.

Der Landesjugendausschuss soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 7 Landesjugendleitung

Die Landesjugendleitung bilden

- Landesjugendleiter
- 1. stellv. Landesjugendleiter
- 2. stellv. Landesjugendleiter
- 4 Landesjugendsprecher, davon ein weiblicher und ein männlicher Jugendsprecher
- Referent Öffentlichkeitsarbeit (Webpräsenz, Presse, Schriftführer, neue Medien)
- Drei Beisitzer sollten aus den Bereichen Gewehr, Pistole und Bogen mit Sitz- und Stimmrecht der Landesjugendleitung angehören.
- Mitarbeiter werden bei Bedarf (Jugendveranstaltungen der OSJ) eingesetzt/bestellt.

Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wahl findet analog zum Präsidium des Oberpfälzer Schützenbundes statt.

(Wahl-Block 1: Landesjugendleiter, Referent Öffentlichkeitsarbeit, 4 Landesjugendsprecher,
Wahl-Block 2: stellvertretende Landesjugendleiter, drei Beisitzer-Gewehr, Pistole und Bogen)

Der Landesjugendleiter ist OSB-Präsidiumsmitglied und wird vom Delegiertentag des OSB bestätigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesjugendleitung oder einer nach erfolgter Neuwahl nicht besetzten Position der Landesjugendleitung kann der Landesjugendausschuss eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Landesjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend.

Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses.

Die Sitzungen der Landesjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Die Landesjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend.

Der 1. Jugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

§ 8 Gaue

Die §§ 1 bis 7 dieser Ordnung gelten sinngemäß für die Gaue und Vereine im OSB.

§ 5 Abs. 5 gilt in folgender Fassung:

Die Vereinsjugendversammlungen entsenden in den Gaujugendtag entsprechend der Anzahl der Schützenjugend im Verein

- bis zu 30 Mitglieder einen Delegierten
- für jede weitere angefangene 30 Mitglieder einen weiteren Delegierten.